

überzeugen und wie sehr die politischen Umstände dieses Referendums dazu angetan sein würden, allerlei andere Abrechnungen mit dem Votum für oder gegen Maastricht zu verbinden, er hätte wohl nie zur Abstimmung aufgerufen. Der Mitwirkung des Stimmbürgers an politischen Entscheidungen wurde damit ein Bärendienst erwiesen. Wer das Volk nur an die Urne bittet, wenn es voraussichtlich nicht viel kostet und sofern es der eigenen politischen Opportunität entspricht, nimmt eben dieses Volk nicht sonderlich ernst, sondern spielt mit ihm. Ein Staat, dessen Volk neben der Wahl der Vertreter in Legislative und Exekutive auch noch direkt an einzelnen Entscheidungen beteiligt werden soll – wenn er dies denn tatsächlich will – braucht eine Verfassung, die dem *plebiszitären Element* seinen klar umrissenen, von Opportunitätsabwägungen möglichst freien Platz zuweist.

nt

## Entgegenkommen

### Vatikanische Richtlinien für die Kirche in Rußland

Mit der Erstellung von Richtlinien für das Vorgehen der katholischen Kirche in Rußland und den anderen GUS-Staaten, die am Prinzip einer möglichst weitgehenden *Rücksichtnahme auf die orthodoxen Kirchen* dieses Raumes orientiert sind, hat der Vatikan jetzt einen weiteren wichtigen Schritt zur Entkrampfung der seit geraumer Zeit gespannten katholisch-orthodoxen Beziehungen unternommen. Die Richtlinien wurden von der Kommission „Pro Russia“ vorgelegt, die dem Staatssekretariat zugeordnet ist und von Erzbischof *Jean-Louis Tauran*, dem Sekretär für die Beziehungen zu den Staaten, geleitet wird. Diese Kommission, von Pius XI. 1930 gegründet, um sich der kirchlichen Probleme im kommunistisch gewordenen Rußland anzunehmen, befindet sich derzeit in einer Phase der Neustrukturierung.

Im Begleitschreiben zu den Richtli-

nien mit dem offiziellen Titel „Prinzipien und praktische Normen für die Koordinierung der Evangelisierung und das ökumenische Engagement der katholischen Kirche in Rußland und den anderen Staaten der GUS“ verwies Erzbischof Tauran auf das Treffen zwischen Vatikanvertretern und Repräsentanten des Moskauer Patriarchats, das dieses Frühjahr in Genf stattfand. Damals hatte man sich über einige Grundlinien für ein verbessertes Verhältnis verständigt, die jetzt von katholischer Seite durch das Dokument der Kommission „Pro Russia“ konkretisiert werden.

Das Dokument betont, die Einrichtung bzw. Wiedereinrichtung der katholischen Hierarchie in der ehemaligen Sowjetunion ziele auf die *Bedürfnisse der dortigen katholischen Gemeinden* und verstehe sich in keinsten Weise als Konkurrenz zur russisch-orthodoxen Kirche oder anderen in der Region vertretenen Kirchen. Weiter heißt es, die „apostolische Aktivität“ in der GUS und im übrigen Osteuropa verlange von den Katholiken Treue zu ihrer Sendung und gleichzeitig Rücksichtnahme auf ihre „orthodoxen Brüder“, um so die erwünschte Einheit der Kirchen vorzubereiten. Von der katholischen Kirche des lateinischen Ritus fordert das Dokument Hochachtung der östlichen Tradition, die diese Gebiete tiefgreifend geprägt habe; wo es irgendwie möglich sei, sollten die Vertreter der katholischen Kirche mit der Orthodoxie zusammenarbeiten.

Unter den *praktischen Normen*, die der zweite Teil des Dokuments auflistet, findet sich der Hinweis auf die Notwendigkeit einer gründlichen ökumenischen Bildung aller Träger der katholischen Pastoral; in jeder nur möglichen Weise soll die katholische Seite um ein gutes Einvernehmen mit der jeweiligen orthodoxen Kirchenführung bemüht sein. *Geistliche Bewegungen* – sie haben die ehemalige Sowjetunion längst als dankbares Betätigungs- und Missionsfeld entdeckt – sollen unter der Aufsicht der jeweiligen katholischen Ordinarien vorgehen und eng mit ihnen zusammenarbeiten. Über alle „wichtigen pa-

storale Initiativen“, besonders die Schaffung neuer Pfarreien, soll die katholische Seite die orthodoxen Bischöfe informieren. Auch bei der Missionierung von Nichtgläubenden legt das Dokument die Zusammenarbeit zwischen Katholiken und Orthodoxen nahe.

Ob und in welchem Umfang die Prinzipien und Direktiven des Dokuments umgesetzt werden, muß sich erst zeigen. Zumindest dem Buchstaben nach sind aber mit diesen Richtlinien orthodoxen Vorwürfen über katholischen Proselytismus und unzulässige Konkurrenz die Grundlagen weithin entzogen. Es wäre viel gewonnen, wenn die orthodoxe Seite die ausgestreckte Hand ergreifen und sich ihrerseits um eine Entkrampfung des Verhältnisses zur katholischen Kirche bemühen würde. Daß manche Äußerungen und Vorgehensweisen einzelner katholischer Gruppen und auch Amtsträger in den Staaten der GUS nicht sehr geschickt und wenig sensibel gegenüber der Orthodoxie waren, ist nicht zu bestreiten. Die entsprechenden Gefahren wurden und werden im orthodoxen Lager aber oft massiv übertrieben dargestellt. Im übrigen liegen die größten Probleme für die Russische Orthodoxe Kirche derzeit nicht in der vermeintlichen katholischen Expansion, sondern in ihrer inneren Zerrissenheit vor allem im Zusammenhang mit der schwierigen Vergangenheitsbewältigung.

ru

## Dilemma

### „Eckwerte“ zu einem Transplantationsgesetz

Seit Jahren schon suchen Patientenverbände, ärztliche Standesorganisationen und Politiker aller Couleur – teils auf Expertenebene, teils auch vor einer breiten Öffentlichkeit –, eine zunehmend problematischer werdende Lücke im deutschen Gesetzeskanon zu schließen: Ein bundesweit gültiges *Transplantationsgesetz* soll geschaffen werden, ein für die mate-

riale Ausgestaltung auf Länderebene verbindlich vereinheitlichendes Rahmengesetz.

Der jüngste Vorschlag, „Eckwerte“ für eine inhaltliche Gestaltung eines solchen Transplantationsgesetzes, stammt aus der Feder der gesundheits- und rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Entscheidend an diesem Entwurf ist dabei die Begründung für die dort favorisierte sogenannte „Zustimmungslösung“.

In der Suche nach einem für alle Seiten akzeptablen Kompromiß bewegt sich die Debatte um eine Regelung der Organtransplantation in Deutschland *zwischen zwei Polen*. Den einen bildet dabei eben jene auch in dem genannten Vorschlag befürwortete Zustimmungslösung. Das heißt: Hat der Tote nicht bereits zu Lebzeiten für eine Organentnahme seine ausdrückliche Zustimmung gegeben, muß diese, nachdem der Hirntod festgestellt ist, noch vor der Operation bei den Angehörigen des Verstorbenen eingeholt werden.

Den Gegenpol stellt die sogenannte „Widerspruchslösung“ dar, wie sie beispielsweise in Österreich praktiziert wird (in einer besonders strikten Variante), vor allem aber in den *neuen Bundesländern* rein formal Gültigkeit besitzt, wobei sich die Ärzte auch im Gebiet der ehemaligen DDR an den Regeln ihrer Standesorganisationen und der Transplantationszentren orientieren. In der strikten Anwendung der Widerspruchsregelung müssen die Ärzte vor der Organentnahme nicht rückfragen, es sei denn, der Hirntote hat eine solche zu Lebzeiten ausdrücklich verweigert oder seine Angehörigen widersetzen sich.

Der Entwurf aus der CDU/CSU-Fraktion begründet seinen Vorschlag mit der prinzipiellen Unverletzbarkeit der menschlichen Würde, des Rechts auf freie Entfaltung und der körperlichen Integrität der Person. Dementsprechend wird die Absage an die Widerspruchsregelung begründet. Die Fiktion des Schweigens als Zustimmung ohne weitere Kautelen sei nicht mit der Menschenwürde vereinbar. Dies gelte auch in Abwägung zu den Rech-

ten der Patienten, die auf Dauer auf ein Spendeorgan angewiesen seien. Angesichts der Gleichwertigkeit der Rechtsgüter könne es keinen Anspruch auf ein inneres Organ eines anderen Menschen geben.

Dabei wird auch bei diesem Vorschlag das *grundsätzliche Dilemma* deutlich, in dem sich die ganze Diskussion um das dringend benötigte Transplantationsgesetz bewegt. Zum einen muß eine solche Regelung dazu führen, die Zahl der verfügbaren Spendeorgane wirksam und auf Dauer zu *erhöhen*. Denn hier sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache: Im letzten Jahr konnten etwa 2300 Nieren transplantiert werden, über 500 Herzen und 400 Lebern. Und dennoch warten Nierenkranke derzeit im Durchschnitt drei Jahre auf eine Spenderniere – auf der Warteliste stehen ungefähr 8000 Patienten, die der Tortur einer zwei- bis dreimal wöchentlich notwendigen Blutwäsche an der künstlichen Niere zu entkommen suchen. Dabei wecken große Erfolge der Transplantationsmedizin – bei Nierentransplantationen liegt die Erfolgsquote in den ersten Jahren über 80 Prozent – neue berechnete Hoffnungen, vergrößern aber auch den dringenden Bedarf an transplantationsfähigen Organen und damit die Zahl der Wartenden.

Dennoch können diese Zahlen und das wörtlich zu verstehende vitale Interesse der unter dem Druck unbestimmten Wartens Leidenden nicht eine Regelung legitimieren, die ausschließlich an einer *effizienten Organbeschaffung* orientiert ist oder auch nur den Verdacht erweckt, in diese Richtung zu tendieren. Die berechtigten Argumente, die gegen eine solche Regelung ins Feld geführt werden, reichen von der Warnung vor einer Reduzierung des menschlichen, wenn auch toten Körpers auf eine rein physikalische oder biologische Einheit und vor einer Instrumentalisierung des menschlichen Organismus bis hin zu dem eher pragmatischeren Element eines grundsätzlichen drohenden Vertrauensverlusts der Patienten zu ihrem Arzt. Jede der angestrebten Lösungen wird dabei grundsätzlich auf die ihr zugrundeliegende Einstellung zur

Körperlichkeit wie zum Personsein des Menschen überhaupt transparent bleiben.

Eine vor zwei Jahren veröffentlichte *gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD* suchte die Spannung, ja dieses Dilemma positiv zu fassen: Auch wenn niemand einen Anspruch auf Körperteile eines lebenden oder toten Mitmenschen erheben könne, dürften Kranke doch die zu ihrer Behandlung freiwillig gespendeten Organe als „Geschenk“ annehmen. Das Recht auf die Integrität des Leichnams und die Achtung der Gefühle der Angehörigen, die unbedingt gewahrt bleiben müssten, könnten doch hinter die Solidarität mit schwerkranken oder vom Tod bedrohten Menschen zurücktreten (vgl. HK, November 1990, 509f).

In jedem Fall wird von einer zukünftigen Regelung ein *Höchstmaß an ethischer Sensibilität* für die verschiedenen, in sich legitimen Interessen verlangt. Bei der ohnehin enormen psychischen Belastung durch Abhängigkeits- und Schuldgefühle, denen Organempfänger gerade auch bei der Lebensspende naher Verwandter ausgesetzt sind, muß *größtmögliche Rechtssicherheit* geschaffen werden. Unverzichtbar ist diese aber erst recht für die Ärzte, die augenblicklich allein die Verantwortung für ihre Entscheidungen im Bereich der Organtransplantation zu tragen haben. Eine besonders heikle Aufgabe wird bei der Suche nach einer vertretbaren Regelung sein, angesichts des deutlichen Mangels eine gerechte Verteilung der knappen Ressourcen und die Wahrung der grundsätzlichen Gleichbehandlung durch die Erstellung exakt definierter Empfangskriterien zu gewährleisten.

Sollte ein künftiges Gesetz die in dem Eckwertpapier aus der CDU/CSU ausgearbeiteten Vorschläge realisieren, wird jeder, der einen neuen Paß oder Personalausweis beantragt, aufgefordert werden, sich zu einer möglichen Organspende verbindlich zu erklären. Ablehnung oder Zustimmung werden dann zentral erfaßt und dokumentiert. Eine solche Regelung könnte eine

schwer verständliche Diskrepanz beseitigen helfen: Mehrfach haben Umfragen unter der deutschen Bevölkerung eine hohe Bereitschaft zur Organspende gezeigt. Doch diese Bereitschaft wird nur in wenigen Fällen realisiert; das zeigt die geringe Zahl gültiger Spenderausweise deutlich. Doch gerade hier liegt das Grundproblem: Es muß jedem einzelnen bewußt werden, daß eine akzeptable Regelung der Organtransplantation – die konkretes Leiden unter Wahrung der prinzipiellen Würde und Unverfügbarkeit der Person beseitigen kann – voraussetzt, daß eine breite Mehrheit ihre je persönliche Verantwortung darin erkennt. se

## Regelungsbedarf

### Die „Aktion Standesamt“ homosexueller Paare und die Ehe

Als sich im August homosexuelle Paare mit dem Begehren auf deutschen Standesämtern meldeten, ein Aufgebot bestellen zu wollen, erreichten sie zwar nicht das, was sie wollten, nämlich die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren als Eheleute. Wie immer entsprechende Regelungen aussehen, die inzwischen in Ländern wie *Dänemark* gelten – daß Standesämter, Gerichte oder gar der Gesetzgeber in Deutschland gleich im ersten Anlauf im Sinne dieses Begehrens umdenken würden, war nicht zu erwarten. Auch mittelfristig ist nicht erkennbar, daß sich gewichtige Strömungen in der bundesdeutschen Öffentlichkeit für dieses Anliegen stark machen. Selbst für die FDP-Justizministerin hörte hier die Liberalität auf. Nicht nur für Juristen ist und bleibt eine Ehe eine Verbindung von verschiedengeschlechtlichen Partnern mit der zwar nicht notwendigen, aber statistisch immer noch überwiegenden Perspektive, daß Kinder aus dieser Verbindung hervorgehen, in ihr leben oder angenommen werden.

Dennoch war diese Homosexuellen-Aktion nicht einfachhin erfolglos. Im

Gegenteil. Sie stieß insgesamt auf ein in dieser Weise durchaus nicht selbstverständliches positives Echo. Das hatte weniger damit zu tun, daß nun alle der Meinung sind, es sei längst überfällig, daß Homosexuellen-Paare den Status als Eheleute erhalten, sondern weil unterhalb der Schwelle der Eheschließung ein rechtlicher *Regelungsbedarf* besteht, dem sich der Gesetzgeber auf Dauer immer weniger wird entziehen können – im übrigen nicht nur bei den auf Dauer angelegten nichtehelichen Beziehungen von Homosexuellen.

In einer Zeit, in der sich Heterosexuelle seltener und später als frühere Generationen entschließen, eine Ehe einzugehen, mutet es seltsam an, wenn Schwule und Lesben nun ausgerechnet in die Ehe drängen – eine Zielrichtung, die im übrigen, entgegen dem ersten Eindruck in der Öffentlichkeit, auch unter Homosexuellen selbst *durchaus nicht unumstritten* ist. Insofern dürfte manches dafür sprechen, daß es ihnen weniger um die Ehe als solche geht als vielmehr um die Überwindung einer in ihren Augen unzureichenden rechtlichen Anerkennung von Homosexuellen-Verbindungen, eines Zustandes, den sie für diskriminierend erachten.

Als Argument für die Homosexuellen-Ehe wird in dem Zusammenhang immer wieder gerne angeführt, die Tatsache, daß Kinder aus Ehen hervorgehen, könne angesichts der großen Zahl an kinderlosen bzw. ohne Kinder lebenden, aber als Eheleute nichtsdestoweniger rechtlich begünstigten Paaren – immerhin 6,5 Millionen in den alten Bundesländern – nicht ausschlaggebend sein. Richtig ist, daß sich der Zusammenhang von Ehe und Familie massiv gelockert hat. Andererseits ist jedoch auch nicht zu übersehen, daß die Ehe in Verbindung mit der bevorstehenden oder bereits erfolgten Geburt eines Kindes auch eine Aufwertung erfahren hat. Kinder sind nicht selten der Anlaß, auch formell eine Ehe einzugehen, nachdem man bereits jahrelang eheähnlich zusammengelebt hat. Die Eheschließung wird insofern in sehr vielen Fällen weniger kategorisch abgelehnt als vielmehr nur

verschoben. Was den zeitlichen Zusammenfall von Eheschließung und Kindernachwuchs angeht, hat sich möglicherweise gegenüber Zeiten ohne die heutigen Mittel der Empfängnisregelung in gewissem Sinne gar nicht so viel verändert, wie man oft annimmt.

Im Kern geht es beim Anliegen der Homosexuellen also weniger darum, einer Personengruppe, der dieser Status bis heute versagt geblieben ist, die rechtliche Möglichkeit zur Ehe zu eröffnen, als vielmehr darum, zu realisieren, daß es bei heterosexuellen wie auch homosexuellen Paaren Verbindungen gibt, die der Gesetzgeber nicht einfach als rechtlich nicht existent betrachten kann. Ob Heterosexuelle oder homosexuelle Paare, die nichtehelich zusammenleben – die *rechtlichen Probleme* sind die gleichen: Aus einem rechtlich auch noch sowenig fixierten Zusammenleben von Personen erwachsen nicht nur bei der oft angeführten Auskunft eines Arztes oder eines Krankenhauses im Krankheitsfall, sondern auf den unterschiedlichsten Gebieten des täglichen Lebens Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechte. Dies zu leugnen, daran kann im Grunde niemandem gelegen sein.

Das Streben homosexueller Paare nach dem Ehestatus reiht sich insofern ein in eine *allgemeine Pluralisierung der Lebensformen*, mit der das Recht nur mühsam Schritt hält. Es wird darum gehen – und Entwürfe und Ansätze dazu gibt es ja bereits – einen Satz an Regeln und Mindeststandards aufzustellen, denen sich auch jede nichteheliche Beziehung unterwerfen muß. Rein theoretisch könnte es sich dabei um Regeln und Standards handeln, die auch dann zur Anwendung kommen, wenn keine ausdrückliche Registrierung vorliegt, bis hin zu solchen, die als eheähnliche formelle Registrierung bzw. als entsprechender Vertrag rechtlich ausgestaltet sind. Zu streiten wäre insofern nicht über die Alternative ja oder nein zur Homosexuellen-Ehe, sondern über die zwischen Vorstellungen, die eher den Unterschied zur Ehe betonen möchten, und solchen, denen diese Regelung nicht eheähnlich genug ausfallen kann. nt